

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Laage

Beschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Fischteich“ für den Bereich westlich der Fischteichallee zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und Discounter (Netto)

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 16.10.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Fischteich“ der Stadt Laage für den Bereich westlich der Fischteichallee zwischen der vorhandenen Wohnbebauung und Discounter (Netto), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Maßgebend sind der zeichnerische Teil A und der textliche Teil B des Bebauungsplans in der Fassung vom September 2019.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Fischteich“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadt Laage, Bauverwaltung, Am Markt 7, 18299 Laage während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Dienstag / Donnerstag / Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs.3 Satz 2 BauGB). Der in Kraft getretene Bebauungsplan und dessen Begründung wird ergänzend nach § 10 a Abs. 2 BauGB unter der Adresse [https:// www.stadt-laage.de](https://www.stadt-laage.de) im Internet veröffentlicht.

Hinweise:

1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

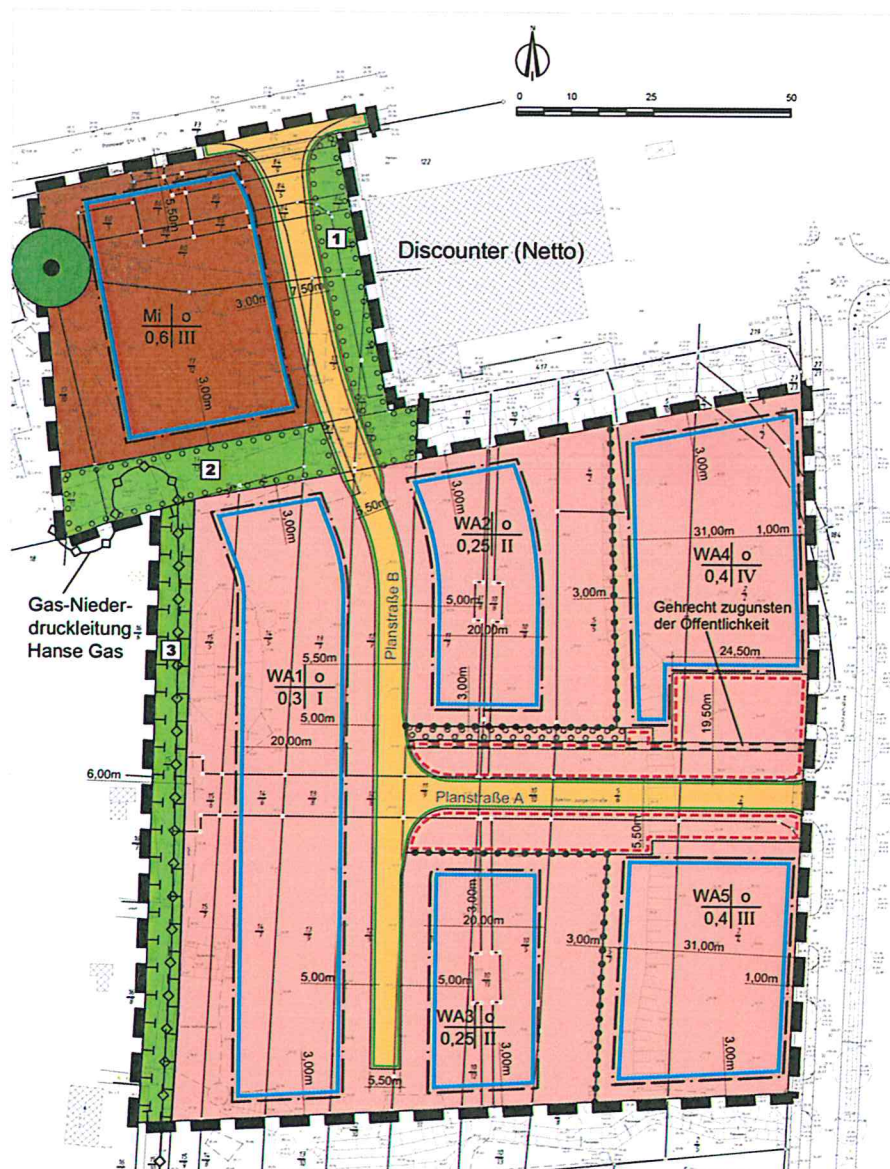
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Zudem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Außerdem kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der

Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Laage geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



Laage, den 25.11.2019

gez. Holger Anders
Bürgermeister der Stadt Laage

auf der Internetseite veröffentlicht am 22.11.2019



H. Hermann